

liche Befreiung derselben, weder bei der „Ertragssteuer,“ noch — was hier gleich im Voraus bemerkt werden mag — bei der „Einkommensteuer,“ zu beantragen.

D. Vertheilungsmaßstab für die drei Gattungen A., B. und C. der Ertragssteuer.

Zu § 17.

Bereits im allgemeinen Theile des Berichts hat die Deputation dargethan, daß ein Hauptfehler unserer jetzigen Steuergesetzgebung mit darin zu suchen ist, daß es an jedwedem Maßstabe zur Vergleichung der einzelnen Steuergattungen fehlt, und daß, um diesem Uebelstande abzuhehlen, es sich dringend empfehle, wenigstens bei allen Abtheilungen der Ertragssteuer die bis jetzt nur bei der Grundsteuer gekannte Einrichtung der sogenannten Steuereinheiten einzuführen. Der Abschnitt D. ist der geeignete Ort, dies zur Ausführung zu bringen. Wenn nun hier gleichwohl festgesetzt wird, daß bei allen in den §§ 10 bis 15 genannten Erwerbsquellen auf je 4 Mark, bei den Erwerbsquellen hingegen, welche in §§ 4 bis 9 behandelt sind, schon auf je 3 Mark des steuerpflichtigen Durchschnittsertrags eine Einheit gelegt werden soll, so kann dies auf den ersten Blick als eine Inconsequenz und als ein Verlassen des im allgemeinen Theile aufgestellten Princips erscheinen. Doch dies ist nur scheinbar. Denn es muß hervorgehoben werden, daß unlängbar alle die Erträge aus Handel und Gewerbe ungleich unsicherer sind, als die aus dem Grundbesitz und Renteneinkommen. Besonders ist aber hervorzuheben, daß es sich bei allen in §§ 4 bis 9 genannten Erwerbsquellen um den Durchschnittsertrag eines bereits vorhandenen Capitals oder um dessen Vermehrung handelt, während bei den in den §§ 10 bis 15 genannten sehr oft erst ein Capital geschaffen und erworben werden soll. Die Besitzer eines, gleichviel ob in Grundbesitz, in Hypotheken oder Zins bringenden Effecten nutzbar angelegten Capitals haben, wenn sie gewissenhaft sind, nur die Verpflichtung, dieses ererbte oder gewonnene Capital ihren Erben möglichst unverkürzt zu übergeben, während bei Handel und Gewerbe zc. sehr oft mit gar nichts, oder doch sehr geringen Mitteln angefangen und erst ein Capital mühsam nach und nach errungen werden muß, um den Erben irgend Etwas hinterlassen zu können.

Es dürfte demnach ganz gerechtfertigt sein, diese Letzteren bei der Steuer minder scharf zu vernehmen, als Jene. Der Gesetzentwurf macht in § 23 ebenfalls einen solchen Unterschied, denn er will eine Ertrags Einheit legen auf je 12 Thlr. des Ertrags bei Besoldungen und Pensionen zc. und auf je 10 Thlr. bei allen übrigen Erwerbsquellen.